OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653219/6/KH

Datum:
Linz, 25. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 2. Juli 2024, GZ: 24/269940, mit dem seine Lenkberechtigung befristet und begleitende Maßnahmen nach dem Führerscheingesetz (FSG) vorgeschrieben wurden,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die im Bescheid genannten Haarproben bis spätestens 17. Dezember 2024 und 17. Juni 2025 abzugeben sind. Diese sind auf Cannabinoide, Cocain, Amphetamine, Opioide und Benzodiazepine zu analysieren.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit mündlich am 2. Juli 2024 verkündeten Bescheid, GZ: 4/269940, befristete die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) die Lenkberechtigung des A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) bis 17. August 2025 und ordnete die Abgabe von Haarproben alle 3 Monate, gerechnet ab 17. Juni 2024 (bis spätestens 17. September 2024, 17. Dezember 2024, 17. März 2025, 17. Juni 2025) zwecks Analyse auf THC bzw. THC-COOH sowie eine Nachuntersuchung durch den Amtsarzt mit aktueller Haarprobe auf Suchtmittel an.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass die Abgabe von vier Haarproben alle drei Monate nicht verhältnismäßig sei, da zur Überprüfung der Abstinenz auch gelindere Mittel zur Verfügung stünden. Eine Überprüfung des Zeitraums von einem Jahr werde üblicherweise mit zwei Proben alle sechs Monate durchgeführt und es würde dem Bf ein finanzieller Mehraufwand ohne nachvollziehbaren Zweck für die Behörde entstehen. Weiters sei zu beachten, dass der Bf seit 1. Juli 2024 seinen Lebensmittelpunkt und ordentlichen Wohnsitz nach Deutschland verlegt habe und nicht mehr in der Zuständigkeit der belangten Behörde liege, wodurch eine Einschränkung der Fahrerlaubnis unzulässig und unzumutbar sei. Im Allgemeinen sei die Weisung zu vier Haarproben gesetzwidrig, da Körperhaare Teil des menschlichen Körpers seien und dadurch das Recht auf körperliche Unversehrtheit geschützt sei – aus diesem Grund sei der Bf in seinen Grundrechten verletzt. Beantragt werden die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Ausfolgung des Führerscheines ohne Befristung.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Dem Bf wurde die Lenkberechtigung im August 2022 für einen Monat entzogen, da er seinen PKW in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hat.

Nach einer fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme vom 11. Mai 2023 bestand beim Bf vor 2019 multipler Substanzmissbrauch, „teilweise eine gewisse Abhängigkeit“ von Cannabis, Benzodiazepinen, Amphetaminen und Kokain. Auch hat der Bf zwei Mal Heroin geraucht. Es wurde darüber hinaus eine gewisse

bagatellisierende Tendenz seinerseits festgestellt und seine Motivation, dauerhaft auf den Konsum von Drogen zu verzichten, eher extrinsisch motiviert gesehen. Aus fachärztlich-psychiatrischer Sicht lag eine bedingte Eignung des Bf zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1 vor, falls er eine negative Haarprobe auf Cannabis, Amphetamine, Benzodiazepine und andere Substanzen vorlegen könne. Danach wurde aus fachärztlicher Sicht eine Befristung für eineinhalb Jahre mit drei jeweils 6 cm umfassenden Haarproben auf die erwähnten Substanzen in halbjährlichen Abständen empfohlen. [Behördenakt – Verweis in fachärztlich-psychiatrischer Stellungnahme vom 11. Juni 2024 auf Stellungnahme vom 11. Mai 2023]

Nachdem in einer Haarprobe des Bf vom 2. November 2023 lt. Gutachten der FTC – Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH vom 19. Dezember 2023 THC (Konzentration im niedrigen Bereich), Kokain (Konzentration weist auf vereinzelte Aufnahme mit zeitlich naher Aufnahme von Alkohol hin), Amphetamine (Konzentration weist auf gelegentliche, mitunter häufigere Aufnahme hin), Speed (Konzentration weist auf gelegentliche Aufnahme hin) und Tramadol (Konzentration weist auf gelegentliche Aufnahme hin) nachgewiesen wurden, wurde die Lenkberechtigung des Bf mit Bescheid der belangten Behörde mit 8. Jänner 2024 mangels gesundheitlicher Eignung bis zur Wiedererlangung derselben entzogen. [Gutachten FTC vom 19. Dezember 2023; Entziehungsbescheid vom 8. Jänner 2024, GZ: 22/410086]

Eine Haarprobe des Bf vom 29. April 2024, die einen Beobachtungszeitraum von 4,5 Monaten abdeckte, wurde negativ auf Suchtmittel getestet. [Behördenakt – Gutachten FTC vom 15. Mai 2024]

In einer fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme vom 11. Juni 2024 wurde zusätzlich zu den Ausführungen in der Stellungnahme vom 11. Mai 2023 festgehalten, dass der Bf im Herbst 2023 bei einem Auslandsaufenthalt mit Kollegen über eine Woche multiple Drogen konsumiert und sich nichts dabei gedacht hatte, wobei er zuvor ein Jahr lang abstinent war. Kurz vor Abgabe der Haarprobe im November 2023 hat der Bf nochmals THC konsumiert, seither war er abstinent, orientiert sich an einem neuen Freundeskreis bzw. möchte zu seiner Freundin ziehen.
Nach Einschätzung durch den Facharzt für Psychiatrie befindet sich der Bf auf einem guten Weg, neigt allerdings dazu, Versuchungssituationen sozialer Natur und seine Schwäche in diesen Situationen zu bagatellisieren. Aus fachärztlich-psychiatrischer Sicht besteht im Fall einer negativen Haarprobe eine bedingte Eignung zum Lenken von KFZ der Gruppe 1 – empfohlen wurde eine Befristung für eineinhalb Jahre mit drei jeweils 6 cm umfassenden Haarproben auf Cannabis, Amphetamine, Benzodiazepine und andere Substanzen (wobei er darauf hinweist, dass 3 weitere Substanzen in jenem Labor, das die Haaranalysen durchführt, im Preis inbegriffen sind) in halbjährlichen Abständen. Festgehalten wurde weiters,

dass es für weitere professionelle Beratung seitens des Bf an Motivation fehlt. [Behördenakt – fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme vom 11. Juni 2024]

Im amtsärztlichen Gutachten vom 17. Juni 2024 wurde unter Verweis auf die oben genannten Stellungnahmen bzw. Gutachten festgehalten, dass der Bf befristet für ein Jahr zum Lenken geeignet sei und eine quartalsweise Haarprobe auf Suchtmittel (THC mit THC-COOH) mit mindestens 3 cm Haarlänge empfohlen. [Behördenakt – amtsärztliches Gutachten vom 17. Juni 2024]

Der Bf hat zumindest gehäuften Missbrauch mit Suchtmitteln begangen.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde vorgelegten Behördenakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde von keiner Partei beantragt.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus den in den eckigen Klammern erwähnten Beweismitteln.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Nach § 3 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

„§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. […]“

§ 14 Abs. 5 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV):
„§ 14. (5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen

Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen."

2. Rechtliche Beurteilung:

Wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgestellt bestand beim Bf vor 2019 multipler Suchtmittelmissbrauch, wobei er seither abstinente Phasen hatte. Nachdem er im August 2022 ein Kraftfahrzeug in einem durch Suchtmittel beeinträchtigen Zustand gelenkt hatte und im Herbst 2023 im Rahmen eines Auslandsaufenthalts multiple Suchtmittel, neben THC insbesondere auch Kokain, Amphetamine und Speed konsumierte, konnte er Ende April 2024 eine auf Suchtmittel negative Haarprobe vorlegen.

Laut fachärztlich-psychiatrischer Stellungnahme vom 11. Juni 2024 neigt der Bf, der sich insbesondere im privaten bzw. sozialen Bereich mittlerweile umorientiert hat, allerdings dazu, Versuchungssituationen sozialer Natur und seine Schwäche in diesen Situationen zu bagatellisieren. Auch besteht seinerseits keine Motivation für weitere professionelle Beratung, die für eine dauerhafte Stabilisierung seines Verhaltens im Hinblick auf sich zum Konsum von Suchtmitteln in Versuchungssituationen sozialer Natur bietende Gelegenheiten jedoch zu befürworten wäre. Der Bf hat sich nach eigenen Angaben im Rahmen der psychiatrischen Untersuchung am 11. Juni 2024 im Hinblick auf seinen Konsum multipler Suchtmittel im Rahmen seines Auslandsaufenthalts im Herbst 2023 „nichts dabei gedacht".

Zusammengefasst ist davon auszugehen, dass der Bf jedenfalls gehäuften Missbrauch mit Suchtmitteln begangen hat, wobei er nicht nur THC, sondern auch Substanzen wie Kokain und Speed, die auch bereits bei wenigen Konsummomenten ein erhöhtes Abhängigkeitspotenzial bergen, konsumiert hat. Folglich ist gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV die Lenkberechtigung nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen wiederzuerteilen.

Wie erwähnt liegt eine befürwortende fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme vom 11. Juni 2024 vor, welche die genannten Kontrolluntersuchungen bzw. eine Befristung der Lenkberechtigung des Bf empfiehlt.

Der Facharzt für Psychiatrie empfiehlt konkret Haarproben, die einen Beobachtungszeitraum von 6 Monaten abdecken (Haarlänge: 6 cm) auf Cannabis, Amphetamine, Benzodiazepine und andere Substanzen (wobei er diesbezüglich darauf hinweist, dass 3 weitere Substanzen in jenem Labor, das die Haaranalysen durchführt, im Preis inbegriffen sind), wohingegen der Amtsarzt der belangten Behörde Haarproben, die einen Beobachtungszeitraum von nur 3 Monaten abdecken, jedoch nur auf THC und THC-COOH, empfiehlt.

In Anbetracht dessen, dass die Möglichkeit besteht, mittels Haaranalyse einen Beobachtungszeitraum von 6 Monaten abzudecken, was im Vergleich zu den im angefochtenen Bescheid vorgeschriebenen Probenahmen alle drei Monate als verhältnismäßiger, jedoch den beabsichtigten Zweck ebenso erfüllend anzusehen ist, werden in Abänderung des Bescheides – unter Berücksichtigung der festgelegten Befristungsdauer - jeweils halbjährliche Intervalle zur Abgabe von Haarproben vorgeschrieben. Da der Bf in der Vergangenheit jedoch jeweils nicht nur THC, sondern multiple Substanzen, darunter Amphetamine, Benzodiazepine, Kokain, Speed und Heroin konsumiert hat, sind die Haarproben auf dieselben Substanzen, welche im Gutachten vom 15. Mai 2024 erwähnt wurden (Cannabinoide, Cocain, Amphetamine, Opioide I und II, Benzodiazepine), zu analysieren.

Zum Vorbringen des Bf, dass die Abnahme von Haarproben ihn in seinen Grundrechten verletze, sei darauf verwiesen, dass die Abnahme einer Haarprobe als minimal invasiv anzusehen ist und aus Sicht des Verwaltungsgerichts kein Anhaltspunkt dafür vorliegt, dass dadurch ein Eingriff in Grundrechte erfolgen würde. Die Methodik ist mittlerweile allgemein anerkannt, insbesondere ist sie – wie auch vom Bf selbst vorgebracht – auch geeignet, das Konsumverhalten in Bezug auf Suchtmittel über einen Zeitraum bis zu 6 Monaten zu überblicken, wohingegen die Analyse von Blut- oder Harnproben einen weitaus kürzeren Zeitraum abdeckt, weshalb diese auch entsprechend oft zu wiederholen wären.

Zum Vorbringen des Bf, dass er seinen Hauptwohnsitz nach Deutschland verlegt habe, ist auf den aktuellen Auszug aus dem zentralen Melderegister zu verweisen, gemäß dem der Bf seinen Hauptwohnsitz nach wie vor an der oben angegebenen Adresse in Österreich hat.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Verspätung der Beschwerde ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing